
Insolvenzerklärung: Stiftung

Eine Stiftung kann im Falle der Zahlungsunfähigkeit gestützt auf SchKG 191 in Verbindung mit ZGB 88 eine Insolvenzerklärung abgeben.

Mitwirkungsrechte

Oberstes Stiftungsorgan

Das oberste Stiftungsorgan (i.d.R. Stiftungsrat) muss die Abgabe der Insolvenzerklärung beschliessen und diesen Beschluss der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorlegen. Bei Vorliegen dieser Genehmigung reicht der Stiftungsrat die Insolvenzerklärung beim Gericht ein.

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsichtsbehörde prüft den Antrag des Stiftungsrates auf Abgabe einer Insolvenzerklärung und entscheidet, ob diesem Antrag entsprochen wird. Sie weist das oberste Stiftungsorgan an, wie sie zu verfahren hat.

Gläubiger

Die Gläubiger haben im Stadium der Abgabe der Insolvenzerklärung keine Mitwirkungsrechte. Im nach der Konkurseröffnung durchgeführten Konkursverfahren haben die Gläubiger die im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vorgesehen Rechte.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat bei einer Insolvenzerklärung keine Mitwirkungsrechte.

Insolvenzerklärung

Dem Konkursrichter sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine ausdrückliche Insolvenzerklärung des obersten Stiftungsorgans,
- einen Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde, in welcher diese der Abgabe einer Insolvenzerklärung zustimmt,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug,
- Angaben zu Grundstücken im Eigentum der Stiftung, sowie
- ein Kostenvorschuss (i.d.R. CHF 1'800.–)

Haftung / Verantwortlichkeit

Die Haftung und Verantwortlichkeit von Stiftungsorganen und Stiftungsaufsichtsbehörde richtet sich nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen und nach dem anwendbaren Stiftungsaufsichtsrecht.